

## **Verordnung der Bundesregierung**

### **Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag**

#### **(Coronavirus-Schutzverordnung – CoronaSchV)**

##### **Vom ...**

Auf Grund des § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c sowie Nummer 2 Buchstabe a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe d des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden sind, verordnet die Bundesregierung:

##### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Pflichten von Einreisenden nach Aufenthalt im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder in der Republik Südafrika
- § 2 Beförderungsverbot
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

##### **§ 1**

#### **Pflichten von Einreisenden nach Aufenthalt im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder in der Republik Südafrika**

(1) Personen, die seit dem 22. Dezember 2020 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder der Republik Südafrika aufgehalten haben, sind verpflichtet, dem zuständigen Gesundheitsamt oder der sonstigen vom Land als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes bestimmten Stelle bei der Einreise einen Nachweis im Sinne von Absatz 2 vorzulegen.

(2) Als Nachweis gilt ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher oder englischer bei der Einreise mitzuführen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrundeliegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zugrundeliegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die auf seiner Internetseite unter <https://www.rki.de/tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Im Fall einer direkten Einreise aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder der Republik Südafrika, ist der Nachweis im Sinne von Absatz 2 im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zum Zweck der Überprüfung vorzulegen.

(4) Eine nach Landesrecht angeordnete Verpflichtung zur Absonderung nach der Einreise aus den in Absatz 1 genannten Gebieten bleibt unberührt.

## § 2

### **Beförderungsverbot**

Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr Reisende aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder der Republik Südafrika befördern, sind verpflichtet, Beförderungen aus diesen Staaten in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen. Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland dürfen in Abweichung von Satz 1 ab dem 1. Januar 2021 befördert werden. Zu diesem Zweck geplante Flüge sind dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder einer von ihm benannten nachgeordneten Behörde drei Tage vorher anzuzeigen, und zu genehmigen.

## § 3

### **Ausnahmen**

§ 2 Satz 1 gilt in den folgenden Fällen nicht:

1. reine Post-, Fracht- oder Leertransporte,
2. Rückführung von Luftfahrzeugen, Schiffen und Crews,
3. Transporte mit medizinischem Personal im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Ambulanzflüge und Flüge zum Transport von Transplantationsorganen sowie notwendiges Begleitpersonal,
4. Flüge aus humanitären Gründen,
5. Flüge im Auftrag der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen.

## § 4

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 oder Absatz 3 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
2. entgegen § 2 Satz 1 eine Beförderung nicht unterlässt.

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 2020 in Kraft; sie tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, ansonsten spätestens mit Ablauf des 6. Januar 2021 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie in der Republik Südafrika sind neue Virusvarianten (Mutationen) festgestellt worden. Beide Varianten sind noch nicht in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt worden.

Die Virusvariante im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (VUI202012/01) ist nach Einschätzung der britischen Regierung um bis zu 70% leichter übertragbarer und hat eine um 0,4 Punkte höhere Reproduktionsrate (R), im Vergleich zur bisher bekannten Variante von SARS-CoV-2.

Die neue Virusvariante (VUI202012/01) verbreitet sich im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland schnell. In London und in weiteren Regionen im Osten und Südosten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland handelt es sich bereits um die dominierende SARS-CoV-2-Variante. Parallel wird in diesen Regionen eine deutliche Zunahme der Fallzahlen berichtet. Dies führt zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort.

Eine weitere neue Virusvariante (Mutation) ist in der Republik Südafrika festgestellt worden (Variante 501.2 V2). Die genetischen Veränderungen der Variante 501.2 V2 sind in Teilen vergleichbar mit denen der Variante VUI202012/01, jedoch nicht identisch. Nach Einschätzung der Regierung der Republik Südafrikas verbreitet sich die Variante 501.2 V2 ebenfalls schnell und es wird zeitlich ein deutlicher Fallzahlenanstieg beobachtet. Dies führt ebenfalls zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort.

Auch wenn die Analysen noch nicht abgeschlossen sind und derzeit keine Hinweise für eine schwere Ausprägung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Infektion mit den neuen Varianten sowie keine Hinweise auf einen ungünstigen Einfluss der neuen Variante auf die Wirkung einer Impfung vorliegen, so muss derzeit doch mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die neuen Virusvarianten die Ausbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie weiter beschleunigen. Dementsprechend könnte es auch in der Bundesrepublik Deutschland zu einer schnelleren Verbreitung des Virus mit einhergehender stärkerer Belastung der medizinischen Einrichtungen kommen. Dies ist zum Schutze der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Zum Schutz der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland ist zur Limitierung des Eintrages und der schnellen Verbreitung der neuen Virusvarianten eine zeitliche befristete Beschränkung der Beförderung von Reisenden aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie aus der Republik Südafrika in die Bundesrepublik Deutschland geboten.

Des Weiteren wird eine Testnachweispflicht für Personen vorgesehen, die sich zuvor in den betroffenen Staaten aufgehalten haben, die unabhängig von einer Anforderung auf der

Grundlage der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 (BAnz 06.11.2020 V1) gilt.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz beruht auf der Ermächtigungsgrundlage in § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c sowie Nummer 2 Buchstabe a IfSG.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der Ziele, Indikatoren und Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung geprüft. Er folgt den Leitgedanken der Bundesregierung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit. Indem die Einreiseverordnung der Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dient, trägt sie zur Gewährleistung der Gesundheit der Bevölkerung (SDG 3) und der Vermeidung von Gefahren und unvermeidbaren Risiken für die menschliche Gesundheit (Prinzip 3b) bei.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### Bürgerinnen und Bürger

Für die Vorlage eines Testergebnisses, entsteht Bürgerinnen und Bürger ein Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

##### Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Das Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, One out“-Regel der Bundesregierung, da mit diesem Vorhaben kein jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft verbunden ist.

##### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

## Verwaltung

Keine.

### **5. Weitere Kosten**

Keine.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Gemäß § 36 Absatz 12 IfSG tritt eine aufgrund des Absatzes 8 Satz 1 oder des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 außer Kraft, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021. Die vorliegenden Maßnahmen sind zunächst bis zum 6. Januar 2021 befristet.

Ziel dieser Verordnung ist die Ausbreitung der Virusvarianten VUI202012/01 und 501.2 V2 zu begrenzen. Die Bundesregierung beobachtet tagesaktuell die Entwicklungen der Ausbreitung der Virusvarianten VUI202012/01 und Variante 501.2 V2 sowohl in Deutschland als auch in anderen Staaten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Pflichten von Einreisenden)**

Personen, die seit dem 22. Dezember 2020 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder der Republik Südafrika aufgehalten haben, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde bei Einreise einen Nachweis nach Absatz 2 vorzulegen. Diese Nachweispflicht gilt unabhängig von einer Anforderung auf der Grundlage der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 (BAnz 06.11.2020 V1). Wer einen entsprechenden Nachweis nicht bei sich führt, ist nach § 36 Absatz 10 Satz 2 IfSG verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion zu dulden, diese schließt insbesondere eine Abstrichnahme ein. Verpflichtungen auf der Grundlage der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 (BAnz 06.11.2020 V1) bleiben unberührt.

Als Nachweis nach Absatz 1 gilt nach Absatz 2 ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis nach Absatz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache bei Einreise mitzuführen. Die dem Testergebnis nach Absatz 1 Nummer 1 zugrundeliegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Nähere Anforderungen an den zugrundeliegenden Test werden vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/tests> veröffentlicht.

Im Fall einer direkten Einreise aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder der Republik Südafrika (soweit diese vor dem Hintergrund des § 2 überhaupt noch möglich ist), ist der Nachweis nach Absatz 2 im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zum Zweck der Überprüfung vorzulegen (Absatz 3).

Gemäß § 36 Absatz 11 Satz 2 IfSG unterrichten die zuständigen Behörden nach Absatz 3 dieser Verordnung unverzüglich die zuständigen Landesbehörden nach § 54 IfSG über die Einreise der in der Rechtsverordnung genannten Personen, soweit diese ihrer Nachweispflicht nicht nachkommen. Zu diesem Zweck dürfen bei diesen Personen ihre personenbezogenen Angaben, Angaben zu ihren Aufenthaltsorten bis zu zehn Tage vor und nach der Einreise und Angaben zu dem von ihnen genutzten Reisemittel erhoben und der zuständigen Behörde übermittelt werden. Die von den Behörden nach Absatz 3 dieser Verordnung erhobenen Daten dürfen mit den Daten vorgelegter Reisedokumente abgeglichen werden.

Nach Absatz 4 bleibt eine nach Landesrecht angeordnete Verpflichtung zur Absonderung nach Aufenthalt in einem Risikogebiet unberührt.

### **Zu § 2 (Beförderungsverbot)**

Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr Reisende direkt aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder der Republik Südafrika befördern, sind verpflichtet, Beförderungen aus diesen Staaten in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen. Nach Satz 2 dürfen Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland in Abweichung von Satz 1 ab dem 1. Januar 2021 befördert werden.

Nach Satz sind zu diesem Zweck geplante Flüge dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder einer von ihm benannten nachgeordneten Behörde drei Tage vorher anzuzeigen und zu genehmigen.

Mit dem Beförderungsverbot ist zwar ein erheblicher Eingriff in die Berufsfreiheit der betroffenen Unternehmen aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes wie auch in die Grundrechte der Reisewilligen verbunden. Dieser Eingriff ist aber zur Abwendung besonders schwerwiegender Gefahren für die öffentliche Gesundheit in Bezug auf Reisebewegungen aus diesen Ländern auch neben der Pflicht aus § 1 erforderlich, um zu verhindern, dass die gefährlichere Virusvariante nach Deutschland eingeschleppt wird.

Die Ausnahmen in § 3 sichern dabei die Verhältnismäßigkeit für jene Fälle, in denen ein strenges Beförderungsverbot nicht sinnvoll oder angemessen ist. In Bezug auf die Grundrechte der Reisewilligen ist die Angemessenheit der Regelung im Übrigen dadurch gewahrt, dass eine Beförderung von Personen, deren Einreise nicht aus aufenthaltsrechtlichen Gründen verweigert werden kann, ausdrücklich zulässig bleibt.

### **Zu § 3 (Ausnahmen)**

§ 3 führt wenige Konstellationen an, in denen das Beförderungsverbot nach § 2 nicht gilt.

### **Zu § 4 (Ordnungswidrigkeiten)**

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Ordnungswidrigkeitstatbestände werden einzeln aufgeführt.

### **Zu § 5 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)**

Die Verordnung tritt am 22. Dezember 2020 in Kraft und am 6. Januar 2021 außer Kraft.

Ein unverzügliches Inkrafttreten dieser Verordnung ist zum Schutz der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland vor den Virusvarianten VUI202012/01 und 501.2 V2 des Coronavirus SARS-CoV-2 dringend geboten, da verhindert werden muss, dass sich diese in Deutschland ausbreiten.